

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Räume Schleswig-Holstein durch
das Europäische Landwirte - Europäische Landwirtschaft
in der Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hilfsfächer, Europa - Die ländlichen Räume



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres
ländliche Räume
und Integration

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an Dritte im Rahmen des Landesprogramms
ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein (LPLR) gemäß Ziffer 8.2.12.
Teilmaßnahme 19.4 Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppe,
hier Personalkosten und Betriebskosten in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 35
Absatz 1, Buchstaben d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**

Antragssteller:

Vorstand der AktivRegion

Name: LAG AktivRegion Schwentine Holsteinische Schweiz

Anschrift: Bahnhofstraße 4a, 23714 Malente

Rechtsform: Eingetragener Verein

Ansprechpartner

Name: Joachim Schmidt

Telefon: 04522/ 8114 oder 04523/ 883 72 67

Telefax:

E-Mail: jf.schmidt.klm@t-online.de oder info@aktivregion-shs.de

Bankverbindung

Name: Sparkasse Holstein

BIC: NOLADE21HOL

IBAN-NR: DE15 2135 2240 0135 8241 34

über:

Den Vorstand

der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

An das LLUR

Regionaldezernat Flintbek

Fördermaßnahme:

Die laufenden Kosten, hier die Personalkosten und Betriebskosten der Lokalen Aktionsgruppe der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz gemäß Art. 35 Absatz 1, Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Kurze eindeutige Beschreibung der Fördermaßnahme

Die LAG hat ein hauptamtliches LAG-Management eingestellt. Es besteht aus einer Vollzeitkraft Management und mehreren Teilzeitkräften zur Assistenz.

Die Aufgaben sind:

- Koordination der Umsetzung der Entwicklungsstrategie
- Projektberatung
- Unterstützung der Gremien der LAG

Die hierfür entstehenden Personal- und Sachkosten sind Gegenstand dieses Förderantrages.

Begründung:

Der von der Verwaltungsbehörde eingerichtete Ausschuss hat gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die lokale Entwicklungsstrategie ausgewählt und die Verwaltungsbehörde hat mit Datum vom 22.12.2014 die lokale Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz mit Wirkung zum 01.01.2015 genehmigt.

Antrag

Antrag auf Erhöhung der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilfinanzierung in Höhe von 56% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstbetrag von nunmehr **591.774,96 €** beantragt, der max. Höchstbetrag darf die in Artikel 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 bestimmte Obergrenze von 25 % der im Rahmen der Strategie für lokale Entwicklung anfallenden Gesamtausgaben für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 d und e in der Summe nicht überschreiten. Sofern Ausgaben die v. g. Kappungsgrenze übersteigen, sind sie generell nicht mehr förder- und erstattungsfähig.

Begründung

2015 wurde ein Kalkulationsfehler bei den Personalkosten festgestellt. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung war nicht berücksichtigt worden. Dies wurde haushaltsmäßig für die nächsten Jahre korrigiert und die Kofinanzierung der Erhöhung auch durch Anpassung der kommunalen Beteiligung sichergestellt. Allerdings wurde die Antragstellung auf Erhöhung bisher verschoben, weil die Liquidität noch gegeben war. Für die kommenden Jahre entsteht jetzt aber eine Lücke, sodass mit dem aktuellen Antrag reagiert wird.

Projektlaufzeit

Die Maßnahme hat am 01.März 2015 begonnen und soll am 31.März 2023 abgeschlossen sein.

Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

Ich erkläre, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie - soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt - als verbindlich anzuerkennen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -ANBest-P
2. Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 inkl. den dazugehörigen delegierten Rechtsakten, insbesondere VO (EU) Nr. 809/2014 und 640/2014

3. § 44 LHO i.V.m. mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften für Dritte zur § 44 LHO
4. Merkblatt zur Veröffentlichung von Begünstigten „Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)“
5. Landesmindestlohngesetz vom 13.11.2013 (GVOBl. Schl.-H S. 404) [Bestätigung der Erklärung: siehe unten].

Ich erkläre als Antragstellerin bzw. Antragsteller, dass

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die öffentliche Kofinanzierung der ELER-Mittel gesichert sind.
- Mittel aus weiteren Förderprogrammen des Landes / der EU nicht beantragt wurden und werden.
- das Regionalmanagement der ELER –Förderperiode 2007-2013 abgeschlossen ist und keine zeitlich überlappende Förderung erfolgt.
- ich öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB bin und damit uneingeschränkt zur Einhaltung öffentlichen Vergaberechts, insbesondere auch des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 31.05.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verpflichtet bin.
- ich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt bin (Abgabe der Selbsterklärung)
- das Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, sofern keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde;
- mir bekannt ist, dass die beantragte Förderung für das Vorhaben von der abgelehnt oder die Förderung vollständig und bereits zurückgefordert wird, wenn festgestellt wird, dass der / die Begünstigte falsche Angaben gemacht bzw. falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten, oder versäumt hat, die erforderlichen Informationen zu liefern.
Darüber hinaus werde ich in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme (19.4) ausgeschlossen. Diese Sanktionen nach Artikel 35 (6) VO (EU) Nr. 640/2014 gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014 und Art. 35 (1), (3) und (5) VO (EU) Nr. 640/2014 aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften.
- mir die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sowie die Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG bekannt sind., Danach macht sich strafbar, wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche oder unvollständige Angaben macht oder Angaben hierrüber unterlässt.
Subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind.
Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere
 - die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen,
 - die Benennung falscher Angaben, die zur Anerkennung als LAG führte,
 - die Angaben in den Verwendungsnachweisen, Zahlanträgen und den Belegen,

- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen,
 - Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG).
- mir bekannt ist, dass der Bewilligungsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen ist, wenn sich subventionserhebliche Tatsachen ändern.

- Erklärung zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes:
 Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVObI. Schl-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.
 Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.
 Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen.

In meinem/unserem Unternehmen kommt kein Tarifvertrag zur Anwendung:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Sachverhalte bei den zuständigen Stellen überprüft, elektronisch erfasst, bearbeitet und gespeichert werden und dass die gewährte Zuwendung mindestens einmal jährlich in einem Verzeichnis veröffentlicht werden. Die Weitergabe dieser Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Anlagen

Dem Antrag wurden die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Selbsterklärung zur Nicht Vorsteuerabzugsberechtigung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- etc.

Beschluss des Entscheidungsgremiums der AktivRegion am 18. 02. 2015

Die LAG **AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz** beschließt, für das Projekt **Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppe (Personal- und Betriebskosten)** auf Grundlage des Antrages vom 18.02.2015 eine Förderung im Rahmen des LPLR zu beantragen. Das Projekt entspricht den folgenden Zielen der IES, hier: Personalkosten und Betriebskosten in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 35 Absatz 1, Buchstaben d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

- Die Beschlussfassung zum Projekt wurde im anliegenden Sitzungsprotokoll dokumentiert (Anlage ist beigelegt):
- Das Sitzungsprotokoll zu den Abstimmungsergebnissen wurde auf der Homepage der LAG eingestellt, oder
- anderweitig veröffentlicht durch:
- Die beantragte Förderquote und Fördersumme entsprechen den Regelungen der IES für diese Projektart.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Antragsprüfung durch die jeweils fachlich zuständige Stelle. Das Projekt wird aus dem Budget der LAG AktivRegion finanziert werden. Das LLUR wird gebeten, den Antrag in eigener Zuständigkeit zu prüfen bzw. an die fachlich zuständige Stelle weiterzuleiten und im Falle einer positiven Antragsprüfung die Förderung zu veranlassen.

An der Beratung und Beschlussfassung waren die folgenden stimmberechtigten Mitglieder beteiligt:

Lfd. Nr., Name, Vorname, Funktion, GO / NGO:

- 1. Bürgermeister, Joachim (NGO)
- 2. Gerwanski, Hans-Ingo, Sparkasse Holstein/ (NGO)
- 3. Gerwanski, Hans-Ingo, Unternehmensverband OH/Plön (NGO)
- 4. Kitzel, Harald, Landessportverband (NGO)
- 5. Kitzel, Harald, Stimmrecht übertragen vom Bürgerverein Barkauer Land (NGO)
- 6. Köster, Per, Eutin GmbH/TZHS (NGO)
- 7. Koch, Michael, Bürgermeister Gemeinde Malente (GO)
- 8. Langfeldt, Axel, Schusteracht e. V. (stellvertretend für Jan Birk) (NGO)
- 9. Siemons, Beatrice, Kreisverwaltung Plön (GO)
- 10. Schmidt, Joachim, BM Gemeinde Bösdorf, 1. Vorsitzender (GO)
- 11. Schulz, Klaus-Dieter, BM Stadt Eutin (GO)
- 12. Weppler, Horst, Kreis OH (GO)

Abstimmungsergebnis				
Abgegebene Stimmen	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an der Abstimmung (absolut und prozentual (mind. 50%))
12	12			58,3
Bemerkungen (z.B. Hinweise / Auflagen für die Projektdurchführung)				

Die Abstimmung erfolgte in einem offenen Diskussionsprozess. Bei Vorliegen mind. einer einfachen Stimmenmehrheit bzw. bei einem Mehrheitsanteil von 2/3 gilt ein Projekt als ausgewählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Projekt als nicht ausgewählt.

7. Das Entscheidungsgremium war beschlussfähig.

8. Vermeidung von Interessenskonflikten:

Die Mitglieder die persönlich an dem Projekt beteiligt sind wurden von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen oder

Bei den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums lag kein Interessenskonflikt vor.

9. Abgelehnte Projekte:

der Antragsteller wird schriftlich über die Gründe und die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung informiert und wird auf die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg hingewiesen.

Ort, Datum

LAG Vorsitzende/r